

# RS UVS Oberösterreich 1991/06/25 VwSen-100007/8/Weg/Kf

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.06.1991

## Rechtssatz

Tatbestandsmerkmal der Unterlassung

gemäß § 4 Abs.1 lit.c StVO - Präzisionspflicht.

Die Tathandlung "Unterlassen der Mitwirkung an der Feststellung des Sachverhaltes" nach einem Verkehrsunfall mit Sachschaden durch eine Person, welche mit diesem Unfall in ursächlichem Zusammenhang steht, ist zu konkretisieren. Die Nennung der konkreten Tathandlung, wodurch die Übertretungshandlung gesetzt worden ist (Tun oder Unterlassen) muß nachvollziehbar sein.

## Schlagworte

Unterlassen der Mitwirkung; Sachverhaltsfeststellung nach Verkehrsunfall

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)